



N I E D E R S C H R I F T

über die 37. Sitzung
des städtischen Hauptverwaltungs Ausschusses Bad Aibling
am Donnerstag, 18.05.2017
im Rathaus am Marienplatz, kleiner Sitzungssaal

Beginn der Sitzung war 17:00 Uhr. Die Sitzung war öffentlich.
Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß eingeladen.

Anwesend:

Vorsitzender

Felix Schwaller

Mitglieder

Heidi Benda

Rudolf Gebhart

Stefan Glas

Josef Glaser

Vertretung von Frau Keitz-Dimpflmeier
bis 17:35 Uhr ab TOP 2.2. öffentlicher Teil

Thomas Höllmüller

Petra Keitz-Dimpflmeier

Richard Lechner

Rosemarie Matheis

Stephan Schlier

Markus Stigloher

Florian Weber

Schriftführer

Jürgen Stadler

Außerdem anwesende Stadtratsmitglieder

Elisabeth Geßner

Anna-Maria Höfler

Irmengard Ranner-Sobihard

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wurde in die Tagesordnung eingetreten und zu den einzelnen Gegenständen wie folgt beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Beschlusspunkte
 - 1.1 Zuschussantrag des FOKUS-Familiennetzwerks e.V. für die Mittagsbetreuung im Schuljahr 2017/2018
 - 1.2 Nutzungsentgelte für den Betrieb gewerblicher Art Sportanlagen wegen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2 b Umsatzsteuergesetz
 - 1.3 Abwicklung des Betriebskostenzuschusses für das Kurhaus zum Zwecke des Betriebes eines Veranstaltungshauses mit Gastronomie im Kur-, Kultur- und Kongresszentrum
 - 1.4 Rückbau öffentlicher Telefonstellen im Stadtgebiet Bad Aibling

2. Beratungspunkte
 - 2.1 Bestellung der Aufsichtsräte für die AIB-KUR GmbH & Co. KG vom 01.05.2017 bis 30.04.2020
 - 2.2 Bebauungsplan Nr. 42 "Brechtstubenweg" mit integriertem Grünordnungsplan
 - Ergebnis und Abwägung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den Verfahren nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2
 - Satzungsbeschluss
 - 2.3 Örtliche Bedarfsplanung der Stadt Bad Aibling nach Art. 7 BayKiBiG - Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit

3. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP 1

Beschlusspunkte

TOP 1.1

Zuschussantrag des FOKUS-Familiennetzwerks e.V. für die Mittagsbetreuung im Schuljahr 2017/2018

Sachverhalt:

Mit dem Schreiben vom 04.05.2017 beantragte das FOKUS Familiennetzwerk e.V. Bad Aibling einen Zuschuss zur Mittagsbetreuung im Schuljahr 2017/2018 für fünf Gruppen in Höhe von 16.615,00 € (vergleichbar mit dem Zuschuss der Regierung von Oberbayern). Die Regierung von Oberbayern hat mit dem Bescheid vom 28.11.2002 bereits ab dem Schuljahr 2002/2003 einen Personalkostenzuschuss von 3.323,00 € je Gruppe bewilligt.

Derzeit sind 60 Kinder für die Mittagsbetreuung an der Luitpoldschule Bad Aibling angemeldet. Während des laufenden Schuljahres wurden noch 5 Kinder aufgrund von Zuzug nach Bad Aibling und aus familiären Gründen aufgenommen. Der genaue Bedarf für das kommende Schuljahr wird erst nach endgültiger Bekanntgabe des Stundenplans zu Beginn des Unterrichtsbeginns im September 2017 zu ermitteln sein.

Die Zuschüsse für die Mittagsbetreuung an der Luitpoldschule Bad Aibling wurden seit dem Schuljahr 2002/2003 vom städtischen Hauptverwaltungsausschuss wie folgt bewilligt:

Bezeichnung	Betrag in €	Beschluss
Mittagsbetreuung 2002/2003	6.646,79	HVA vom 14.03.2002
Mittagsbetreuung 2003/2004	9.969,00	HVA vom 24.07.2003
Mittagsbetreuung 2004/2005	13.292,00	HVA vom 21.10.2004
Mittagsbetreuung 2005/2006	16.616,00	HVA vom 18.08.2005
Mittagsbetreuung 2006/2007	16.615,00	HVA vom 24.08.2006
Mittagsbetreuung 2007/2008	16.615,00	HVA vom 19.07.2007
Mittagsbetreuung 2008/2009	16.615,00	HVA vom 19.06.2008
Mittagsbetreuung 2009/2010	16.615,00	HVA vom 23.07.2009
Mittagsbetreuung 2010/2011	16.615,00	HVA vom 22.07.2010
Mittagsbetreuung 2011/2012	16.615,00	HVA vom 22.06.2011
Mittagsbetreuung 2012/2013	16.615,00	HVA vom 21.06.2012
Mittagsbetreuung 2013/2014	13.292,00	HVA vom 20.06.2013
Mittagsbetreuung 2014/2015	13.292,00	HVA vom 18.06.2014
Mittagsbetreuung 2015/2016	16.615,00	HVA vom 18.06.2015
Mittagsbetreuung 2016/2017	13.292,00	HVA vom 23.06.2016

Vom FOKUS Familiennetzwerk e.V. wurden der Stadtkämmerei mit email vom 07.04.2017 der Wirtschaftsplan 2017 sowie ein Rückblick auf das Jahr 2016 vorgelegt.

Beschluss:

Der städtische Hauptverwaltungsausschuss beschließt, dem FOKUS Familiennetzwerk e.V. für die Mittagsbetreuung von fünf Gruppen im Schuljahr 2017/2018 einen Zuschuss in Höhe von 16.615,00 € zu bewilligen.

Abstimmung: angenommen 10 : 1

TOP 1.2

Nutzungsentgelte für den Betrieb gewerblicher Art Sportanlagen wegen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2 b Umsatzsteuergesetz

Sachverhalt:

Zum 01.01.2016 ist mit § 2 b Umsatzsteuergesetz eine Regelung in Kraft getreten, die die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf ein neues Fundament stellt und für alle Gemeinden erhebliche Auswirkungen haben wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29.11.2016 beschlossen, den § 2 b Umsatzsteuergesetz ab dem 01.01.2017 anzuwenden und auf eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Rosenheim zu verzichten.

Der städtische Hauptverwaltungsausschusses hat in seiner Sitzung vom 18.01.2017 den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, nach einem Gespräch mit dem Finanzamt Rosenheim und Klärung der offenen Fragen die Nutzungsvereinbarungen bzw. Pachtverträge mit den Vereinen abzuändern.

Derzeit gibt es folgende Nutzungsentgelte für den Betrieb gewerblicher Art Sportanlagen:

Sporthalle Gebäude 306 im Sportpark Bad Aibling:

Bisher:

Nutzungsentgelt	Breitensport	Profisport
Nutzungsentgelt pro Sportstunde (60 Minuten) (incl. Umsatzsteuer)	5,00 €	25,00 €
Nutzungsentgelt für die gantztägige Nutzung an Samstagen oder Sonntagen (incl. Umsatzsteuer)	100,00 €	200,00 €
Nutzungsentgelt bei stundenweiser Nutzung am Samstag oder Sonntag, pro Sportstunde (60 Minuten) (incl. Umsatzsteuer)	10,00 €	25,00 €

Vorschlag der Verwaltung ab dem 01.07.2017

Nutzungsentgelt	Breitensport	Profisport
Nutzungsentgelt pro Sportstunde (60 Minuten)	5,00 €	25,00 €
Nutzungsentgelt für die gantztägige Nutzung an Samstagen oder Sonntagen	100,00 €	200,00 €
Nutzungsentgelt bei stundenweiser Nutzung am Samstag oder Sonntag, pro Sportstunde (60 Minuten)	10,00 €	25,00 €
zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer		

Fußballplatz und Gebäude 319 (ehem. Chicken-Joe) im Sportpark Bad Aibling

Bisher:

Die Überlassung des Fußballplatzes sowie des Gebäudes 319 (ehem. Chicken-Joe) im Sportpark Bad Aibling erfolgt derzeit unentgeltlich.

Vorschlag der Verwaltung ab dem 01.07.2017:

Ein Vorschlag zur Neuregelung der Nutzungsentgelte (Pauschalen) für die Aussenanlagen (Fußballplatz und Gebäude 319) im Sportpark Bad Aibling wird derzeit auf der Grundlage der Nutzungsstunden der Vereine vom Sachgebiet IV vorbereitet.

Turnhalle St. Georg-Schule/Luitpoldschule/Sportanlage Jahnstraße

Bisher:

Vom TUS Bad Aibling e.V. wird eine monatliche Pauschale in Höhe von brutto 143,16 € für die Nutzung der Turnhallen (alte und neue Turnhalle an der Jahnstraße sowie Turnhallen der St. Georg-Schule und Luitpoldschule) sowie dem städtischen Sportplatz an der Jahnstraße erhoben.

Die weiteren Abrechnungen insbesondere für die Nutzung der Turnhallen an der Jahnstraße erfolgen an die Vereine gemäß der Turnhallenbelegung (1 Stunde = 1,00 € brutto). Ferner wird auch ein pauschaler jährlicher Entschädigungsbetrag in Höhe von brutto 6.136,00 € an den Landkreis Rosenheim für die Nutzung der städtischen Sportanlagen berechnet.

Vorschlag der Verwaltung ab dem 01.07.2017:

Mietgegenstand pro Stunde (60 Minuten)	Vereine und Sonstige z.B. Volkshochschule Bad Aibling e.V.
Alte Jahnturnhalle	2,00 €
Neue Jahnturnhalle	2,00 €
zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer	

Für den TUS Bad Aibling e.V. als Hauptnutzer der o.g. Sportanlagen werden im Hinblick auf eine nachhaltige Vereinsförderung folgende Nutzungsentgelte vorgeschlagen:

Sportplatz Jahnstraße	netto 100,00 € monatlich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
Alte und neue Jahnturnhalle	netto 30,00 € monatlich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
Turnhallen St. Georg-Schule/Luitpoldschule	Pauschale 30,00 € monatlich (kein BgA)

Die weiteren Entschädigungsbeträge insbesondere an den Landkreis Rosenheim erfolgen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sportplatz Willing

Bisher:

Die Überlassung des Fußballplatzes in Willing erfolgt derzeit unentgeltlich.

Vorschlag der Verwaltung ab dem 01.07.2017:

Vorgeschlagen wird für die Nutzung des Fußballplatzes in Willing eine monatliche Pauschale in Höhe von 100,00 € netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Ein entsprechender Änderungsvertrag mit dem TUS Bad Aibling e.V. soll vorbereitet werden.

Beschluss:

Der Sachverhalt wird vom städtischen Hauptverwaltungsausschuss zur Kenntnis genommen.

Der städtische Hauptverwaltungsausschuss beauftragt die Verwaltung, in eigener Zuständigkeit die Nutzungsentgelte und Verträge für den Betrieb gewerblicher Art „Sportanlagen“ ab dem 01.07.2017 anzupassen und zu ändern. Die Anpassungen sind dem Ausschuss bekannt zu geben.

Abstimmung: angenommen 11 : 0

TOP 1.3

Abwicklung des Betriebskostenzuschusses für das Kurhaus zum Zwecke des Betriebes eines Veranstaltungshauses mit Gastronomie im Kur-, Kultur- und Kongresszentrum

Sachverhalt:

Der städtische Hauptverwaltungsausschuss mit dem Aufsichtsrat der AIB-Kur GmbH und Co. KG Bad Aibling hat in seiner Sitzung vom 12.04.2016 die AIB-Kur Gesellschaft für Kur und Tourismus Bad Aibling mbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Jahn beauftragt, den Pachtvertrag mit der Forster GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Marlies Forster und Anton Forster jun., zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen ab 01.07.2016 abzuschließen. Der Pachtvertrag zwischen der AIB-Kur GmbH & Co. KG und der Forster GmbH wurde am 10.06.2016 abgeschlossen.

Gemäß § 6 des Pachtvertrages erhält die Pächterin jährlich einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von maximal 60.000,00 € netto von der Verpächterin. Die Verpächterin wird dafür monatliche Abschlagszahlungen an die Versorgungsunternehmen leisten.

Seit Beginn des Pachtverhältnisses wird der Betriebskostenzuschuss von der Stadt Bad Aibling aus dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand „Betrieb gewerblicher Art Fremdenverkehr Unterabschnitt 7901“ bezahlt.

Die haushaltmäßige Abwicklung für den Betriebskostenzuschuss von Strom in Höhe von monatlich maximal netto 2.500,00 € und Wasser in Höhe von monatlich maximal netto 250,00 €, somit monatlich netto 2.750,00 € und jährlich netto 33.000,00 €, erfolgt über die Haushaltsstelle 0.7901.6340 (Energiekosten).

Der Betriebskostenzuschuss für das Gas in Höhe von monatlich maximal netto 2.250,00 €, somit jährlich netto 27.000,00 €, erfolgt über die Haushaltsstelle 0.7901.5420 (Heizungskosten). Die Auszahlung im Jahr 2016 erfolgte anteilig für sechs Monate.

Dem Ausschuss ist es ein Anliegen, dass bei der Preisgestaltung des Gaststättenbetriebes auch an die Vereine und deren besondere Rolle im gesellschaftlichen Leben gedacht werden.

Beschluss:

Der städt. Hauptverwaltungsausschuss beschließt, den Betriebskostenzuschuss in Höhe von monatlich maximal netto 5.000,00 €, somit maximal netto 60.000,00 € pro Jahr für die Forster GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Marlies Forster und Anton Forster jun., ab Beginn des Pachtvertrages zum 01.07.2016 aus dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand des städtischen Haushalts Betrieb gewerblicher Art Fremdenverkehr zu begleichen.

Abstimmung: angenommen 11 : 0

TOP 1.4

Rückbau öffentlicher Telefonstellen im Stadtgebiet Bad Aibling

Sachverhalt:

Mit email vom 08. Februar 2017 stellte die Telekom den Antrag auf Rückbau der unwirtschaftlichen öffentlichen Telefonstellen in der Stadt Bad Aibling

1. Kirchzeile 1,
2. Rosenheimer Str. 53 (WC-Gebäude),

mit folgender Begründung:

- Äußerst geringe Einnahmen (im Schnitt von 15,- €/monatlich) durch
 - a) Vollversorgung der Haushalte mit privaten Telefonanschlüssen
 - b) Zunahme der Mobiltelefone bei den Bürgern

- c) Neue Kommunikationsformen wie SMS, email, Facebook, Twitter, WhatsApp usw.
- Hinzu kommt, dass für den zukünftigen Weiterbetrieb der Telefonstellen hohe Investitionen in die Telefone und Unterbringung notwendig sind. Somit ist ein wirtschaftlicher Betrieb der aufgeführten Standorte nicht mehr möglich. Die Deutsche Telekom AG hat gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und mit Zustimmung der Bundesnetzagentur ein Konzept entwickelt, wonach im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune die Telefonstellen mit extrem geringer Nutzung abgebaut werden können.

Sollte die Stadt dem Abbau der Telefonstellen nicht zustimmen, hat die Telekom das Recht, ein sogenanntes Basistelefon aufzustellen, das nur mit Calling card, oder Kreditcard, oder R-Gespräch (Gebühr zahlt der Empfänger) genutzt werden kann. Da das Telefonnetz digitalisiert wird, sind die Telefonstellen mit alter Technik nicht mehr nutzbar, weil der notwendige Gebührenimpuls digital nicht mehr gegeben werden kann.

Nutzer der bestehenden Telefonstellen werden derzeit vermutlich die Schwächsten sein (Kinder und Senioren ohne Handy). Deshalb wird die Entscheidung zum Rückbau der Telefonstellen den städtischen Gremien vorgelegt.

Der städtische Hauptverwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 dem Rückbau der öffentlichen Telefonstellen unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Telekom die Anbringungsstelle in ordnungsgemäßem Zustand zurückgibt und sämtliche Nachbesserungen veranlasst. Weiterhin soll sichergestellt sein, dass die oben genannten Basistelefone aufgestellt und geprüft werden sollen, ob stattdessen die Einrichtung von Hot-Spots durch die Telekom möglich ist.

Am 20. April 2017 haben wir von der Telekom die Mitteilung erhalten, dass aufgrund eines Fehlers der Standort in der Kirchzeile ebenfalls zum Abbau vorgesehen war, obwohl der Standort bereits mit modernem Telefon und Ausstattung (HotSpot) ausgerüstet ist. Die Telekom wird deshalb den Abbau der Telefonstelle in der Kirchzeile nicht durchführen.

Außerdem wurde am Marienplatz Ende April 2017 ein Public WLAN 4.0 installiert. Bei Public WLAN 4.0 stellt die Kommune den Antrag und trägt monatliche Kosten. Der Nutzer geht über die Anschlusslösung des Access Providers Telekom Deutschland GmbH ins Internet. Im Falle einer rechtswidrigen Nutzung des WLAN-Angebots ist allein die Telekom Deutschland GmbH als Access Provider Adressat rechtlicher Nachfragen.

Die Telefonstelle in der Rosenheimer Straße ist davon nicht betroffen.

Beschluss:

Der städtische Hauptverwaltungsausschuss nimmt den Strategiewandel der Telekom mit dem Erhalt der öffentlichen Telefonstelle in der Kirchzeile zur Kenntnis.

Dem Rückbau der öffentlichen Telefonstelle in der Rosenheimer Straße wird gemäß dem Beschluss des städtischen Hauptverwaltungsausschusses vom 23.03.2017 unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Telekom die Anbringungsstelle in ordnungsgemäßem Zustand zurückgibt und sämtliche Nachbesserungen veranlasst. Es soll sichergestellt sein, dass das sogenannte Basistelefon aufgestellt wird.

Abstimmung: angenommen 11 : 0

TOP 2

Beratungspunkte

TOP 2.1

Bestellung der Aufsichtsräte für die AIB-KUR GmbH & Co. KG vom 01.05.2017 bis 30.04.2020

Sachverhalt:

Die Aufsichtsräte der AIB-KUR GmbH & Co. KG setzen sich derzeit wie folgt zusammen:

Aufsichtsräte:	Stellvertreter:
Stephan Schlier	Erwin Kühnel
Dr. Ralf Freiburger	Elisabeth Gessner
Richard Lechner	Petra Keitz-Dimpflmeier
Kirsten Hieble-Fritz	Rudolf Gebhart
Katharina Dietel	Martina Thalmayr

Die Aufsichtsräte und deren Vertreter aus den Reihen der Kommanditisten wurden in der Gesellschafterversammlung der AIB-KUR GmbH & Co. KG vom 03. Mai 2017 für die nächsten 3 Jahre bereits neu gewählt.

Stadtratsmitglied Weber merkt an, dass er eine Veränderung der Sitzvergabe zugunsten seiner Ausschussgemeinschaft anstrebt. Ein entsprechender Antrag ist für den Stadtrat zu stellen.

Beschluss:

Der städtische Hauptverwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, die Aufsichtsräte und deren Stellvertreter für die AIB-KUR GmbH & Co. KG vom 01.05.2017 bis 30.04.2020 wie folgt :

Aufsichtsräte:	Stellvertreter:
Stephan Schlier	Erwin Kühnel
Dr. Ralf Freiburger	Elisabeth Gessner
Richard Lechner	Petra Keitz-Dimpflmeier
Kirsten Hieble-Fritz	Rudolf Gebhart
Katharina Dietel	Martina Thalmayr

Abstimmung: angenommen 10 : 1

TOP 2.2

Bebauungsplan Nr. 42 "Brechtstubenweg" mit integriertem Grünordnungsplan
- Ergebnis und Abwägung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange sowie der Öffentlichkeit aus den Verfahren nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2
- Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.12.2016 der Entnahme eines Teilstücks der Pullacher Straße aus dem Geltungsbereich zugestimmt und erneut den Bebauungsplan Nr. 42 "Brechtstubenweg" mit integriertem Grünordnungsplan, Planfassung vom 08.12.2016 samt Begründung vom 08.12.2016 und Umweltbericht vom 08.12.2016 einschließlich der Entnahme des Teilstücks der Pullacher Straße aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, die in den vorgenannten Fassungen schon eingearbeitet war, gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB den

Bebauungsplanentwurf samt Begründung und Umweltbericht erneut auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Planungsunterlagen lagen erneut zwischen 22.02.2017 und 21.03.2017 öffentlich aus und wurden in der Zeit vom 06.02.2017 bis 10.03.2017 den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt.

Das Beteiligungsverfahren brachte folgende Ergebnisse:

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt:

Landratsamt Rosenheim, Abteilung Hoch- und Tiefbau, Stellungnahme vom 14.02.2017,
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Stellungnahme vom 20.02.2017,
Landratsamt Rosenheim, Abteilung Wasserrecht, Stellungnahme vom 03.03.2017,
Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 06.03.2017.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken bzw. Einwände vorgebracht:

1. Regierung von Oberbayern, Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 08.02.2017:

Aus Sicht der Höheren Landesplanungsbehörde wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab mit Schreiben vom 04.12.2014 sowie vom 10.06.2015 jeweils eine Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan ab.

Ergebnis der letzten Stellungnahme

Darin erhoben wir grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der Planung, wiesen jedoch darauf hin, dass auf Grund der Lage im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Trinkwasser Feldkirchen-Westerham/Bruckmühl/Bad Aibling sowie in einem Überschwemmungsgebiet HQ100 an der Mangfall und auf Grund der Lage des nördlichen Teils des Planungsbereichs laut Regionalplan Südostoberbayern B IV 5.3 (Z) in einem Überschwemmungsgebiet die Planung mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen sei.

Abwägung durch die Stadt

Laut Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 17.12.2015 wurde das Wasserwirtschaftsamt am Verfahren beteiligt und hat sich entsprechend geäußert. Laut Aussage des Wasserwirtschaftsamts ist der Planungsbereich nicht mehr von einem hundertjährigen Hochwasser betroffen. Da es bei extremen Hochwasserereignissen dennoch zu Überflutungen kommen kann, soll im Bebauungsplan auf eine hochwasserangepasste Bauweise und eine höhere Lage der Erdgeschossfußböden hingewiesen werden. Dies wurde von der Stadt in die Hinweise durch Text aufgenommen.

Die Lage im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet ist laut Wasserwirtschaftsamt unproblematisch, da im Planungsgebiet keine Nutzungen vorgesehen sind, die mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind.

Bewertung

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

2. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 10.02.2017:

Das Wasserwirtschaftsamt nahm wie folgt Stellung:

„Zu o.g. Bebauungsplan haben wir uns am 22.12.2014 geäußert und u.a. auf das verbleibende Hochwasserrisiko hingewiesen. In den 2015 in Bayern veröffentlichten Hochwasserrisikomanagementplänen werden neben den Flächen, die bei einem 100jährigen Hochwasserereignis überflutet sind, auch Gebiete dargestellt, die bei Extremereignissen betroffen sein können. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sollen im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan gekennzeichnet werden.

Bei extremen Hochwasserereignissen kann es im Bereich des Bebauungsplans zu Überflutungen

durch die Mangfall bzw. den Mühlbach kommen. In der Stadtratssitzung vom 17.12.2015 wurde dazu beschlossen, auf mögliche extreme Hochwasserereignisse hinzuweisen und die Höhenlage der neuen Gebäude anzupassen. Entsprechende Festsetzungen bzw. Hinweise sind in den jetzt vorgelegten Unterlagen aber noch nicht enthalten.

Nachdem es neben Hochwasser auch durch lokal begrenzte Sturzfluten oder hohe Grundwasserständen immer wieder zu Überflutungen und großen Schäden an Gebäuden kommen kann, bitten wir deshalb, eine an die Wassergefahren angepasste Bauweise (z.B. Gebäude über das vorhandene Gelände hinaus wasserdicht, vorhandene Keller wasserdicht, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.) und Nutzung der neuen Gebäude festzusetzen, sowie auf den Abschluss einer Elementarschadensversicherung hinzuweisen. Das Landratsamt Rosenheim erhält einen Abdruck.“

Beschluss:

Auf Grund der Überschwemmungsproblematik wurden im Bebauungsplan die Erdgeschosshöhen für jedes Gebäude festgesetzt. Die Höhen wurden so gewählt, dass die Erdgeschoßoberkante mindestens 20 cm über Oberkante Fahrbahn Erschließungsstraße liegt. Unter den Hinweisen sind konkrete Formulierungen zur Planung der Keller enthalten.

3. Landratsamt Rosenheim, Untere Denkmalschutzbehörde, Stellungnahme vom 13.02.2017:

Der Denkmalschutz nahm wie folgt Stellung:

„Für die Parzellen 1,17 und 18 ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Baudenkmal eine Erlaubnis nach Denkmalschutzgesetz zu beantragen.

Wir bitten diesbezüglich folgenden Hinweis aufzunehmen:

Auch von der Genehmigung freigestellte Bauvorhaben, ebenso wie verfahrensfreie Bauvorhaben am Baudenkmal oder in der Nähe zum Baudenkmal unterliegen der Erlaubnis nach Denkmalschutzgesetz.“

Beschluss:

Der Hinweis wird redaktionell aufgenommen.

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 07.02.2017:

Die Telekom verwies in ihrer erneuten Stellungnahme auf die Stellungnahme vom 24.06.2015.

Beschluss:

Die Hinweise werden und wurden zur Kenntnis genommen. Die Telekom wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen benachrichtigt.

5. Landratsamt Rosenheim, Abteilung Bauleitplanung, Stellungnahme vom 13.03.2017:

Bauplanungsrechtlich wurde angemerkt, dass die Festsetzung C 2.6, Wohnflächenbegrenzung, mangels Rechtsgrundlage unzulässig sei.

Die Festsetzung C 5 bedeute, dass reduzierte bzw. abweichende Abstandsflächen zulässig seien; die Regelung für Flurstück Nr. 87/3 der Gemarkung Willing sollte um die Parzellenummer ergänzt werden, um im Plan auffindbar zu sein.

Beschluss:

Die Festsetzung C 2.6 wird redaktionell ersatzlos gestrichen.

Die Regelung bezüglich reduzierter bzw. abweichender Abstandsflächen wird für Flurstück Nr. 87/3 redaktionell um die Parzellenummer ergänzt.

6. Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 06.03.2017:

Der Verband verwies auf seine Stellungnahme vom 09.01.2015 zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Brechstubenwegs. Danach sollte darauf geachtet werden, dass durch die neue Bebauung keine immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen für die bestehenden Landwirtschaften entstünden. Im Bebauungsplan sollte eindeutig auf die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung hingewiesen werden. Bei den Zuwegungen müsste darauf geachtet werden, dass Straßen- und Wegebreiten für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge ausgelegt würden.

Beschluss:

Die Anregungen wurden bereits im Plan umgesetzt. Im Bebauungsplan wird auf mögliche Immissionen (Lärm, Geruch und Staub) infolge ordnungsgemäßer Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hingewiesen. Die öffentlichen Straßen weisen u.a. wegen des Straßenbegleitgrüns Breiten auf, die auch auf landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge ausgelegt sind. Die zur Bewirt-

schaftung notwendigen Wege sind ebenfalls ausreichend breit. Außerdem hat der Verband in seiner Stellungnahme vom 29.06.2015 zur erneuten Offenlage keine Einwände geltend gemacht.

B) Öffentlichkeit:

Aus der Öffentlichkeit gingen folgende Bedenken und Anregungen bzw. Einwände ein:

Heimgartner, Harant, Alscher, Weichinger, Pledl, Sedlmeier, Schwegler, Mayer, Schmid und Wieser, gemeinsame Stellungnahme vom 14.01.2017

Die vorgenannten Anlieger des Brechstubenweges und der Pullacher Straße brachten folgende Einwände vor:

„Gegenüber früherer mündlicher Zusicherungen, dass Anlieger der Pullacher Straße und des Brechstubenweg sich nicht an die Kosten eines möglichen Ausbaues der genannten Straßen zur Erschließung des Baugebiets „Brechstubenweg“ beteiligen müssen, wurde nun der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 so gewählt, dass dies nicht mehr ausgeschlossen ist oder sogar beabsichtigt ist. Unsererseits besteht die Befürchtung, dass nun die entsprechenden Grundstückseigentümer der Pullacher Straße und des Brechstubenweges Kosten des Ausbaus tragen müssen, die eigentlich durch das neue Baugebiet bedingt sind.

Wir bitten daher 1.) um Auskunft, ob bei einem Ausbau der genannten Straßen auf die Anwohner Beiträge zukommen und verlangen 2.), dass bei einem Ausbau der Straßen, sofern er tatsächlich notwendig ist, Folgendes berücksichtigt wird:

-Teils befinden sich asphaltierte, als Straßenflächen wahrnehmbare Bereiche, auf privaten Flächen. Hierzu bitten wir rechtzeitig um Abstimmung der Planung durch Kontaktaufnahme mit uns.

-Die Pullacher Straße und der Brechstubenweg sind dörfliche Straßen, die keiner Übergestaltung oder Ordnung durch begleitende Radwege bedürfen. Es ist auch fraglich, ob zusätzliche Gehwege benötigt werden. Sofern aufgrund des neuen Baugebiets oder der damit verbundenen Bauarbeiten zusätzlicher Verkehr dies notwendig machte, widersprechen wir der Herausnahme der Bereiche aus dem Bebauungsplan.

-Wir bitten mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes abzuklären, ob und wie erreicht werden kann, dass eine Abgabe nach KAG nicht anfällt (Gerichtsurteile zu 1/4-Regelung; Rückstufung der Straße nach Bau der Umgehung, etc.). Wir verlassen uns hier auf die mündliche Zusage des 1. Bürgermeisters, dass für die Anlieger keine Beiträge nach KAG anfallen.

-Wir erwarten aktive Kommunikation der Stadtverwaltung mit den Anwohnern vor einem bevorstehenden Ausbau. Gerne bringen wir uns in die Diskussion um die Entwicklung unseres Dorfes mit ein.

Beschluss:

Es ist zutreffend, dass in den letzten Jahren versucht worden ist, die Kosten der straßenmäßigen Erschließung dieses neuen Baugebiets für alle Straßenbereiche (also neben der neuen Ringschließungsstraße mit den dazugehörigen Wegen auch für ein Teilstück der Pullacher Straße auf die Eigentümer des neuen Baugebietes mit Erschließungsvertrag umzulegen.

Die rechtliche Beurteilung zweier Fachanwälte hat eindeutig ergeben, dass den Eigentümern des neuen Baugebietes ausschließlich die Kosten der neuen Ringstraße und der neuen Wege im Baugebiet mit einem städtebaulichen Vertrag auferlegt werden dürfen. Vom Brechstubenweg führt keine Straße in das Baugebiet (nur Wege), weshalb die Kosten eines Straßenbaus Brechstubenweg – wenn dieser ansteht – nach Abzug des Stadtanteils ausschließlich von den Eigentümern der Grundstücke, die vom Brechstubenweg erschlossen werden, zu bezahlen sind. Laut Abklärung mit der Kommunalaufsicht, Herrn Böck im Landratsamt Rosenheim, wäre das vertragliche Heranziehen der Anlieger der neuen Ringstraße zu den Kosten des Brechstubenweges ein unzulässiges Verknüpfungsgeschäft und widerspräche dem Kommunalabgabengesetz mit seinen Satzungen, weil dieses Gebiet keine straßenmäßige Erschließung zum Brechstubenweg hat. Auch eine Heranziehung der Anlieger der neuen Ringstraße zu den Kosten eines künftigen Ausbaus der Pullacher Straße ist nicht zulässig, weil diese neuen Anlieger an einer neuen Erschließungsstraße anliegen, die sie selbst bezahlen müssen. Diese Straße mündet dann in die Pullacher Straße. So betrachtet sind alle Straßen einer Stadt über andere Straßen miteinander vernetzt, was jedoch nicht dazu führen kann, dass eine Straße jeweils zur anderen Erschließungsstraße beitragspflichtig ist. Dies ist im Beitragsrecht ausgeschlossen.

An den Kosten der Ringstraße und aller Wege im neuen Baugebiet werden die Anlieger des Brechstubenweges und der Pullacher Straße nicht beteiligt. Diese werden von den Grundanliegern im neuen Baugebiet getragen. Sollten jedoch der Brechstubenweg oder die Pullacher Straße erstmalig im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts hergestellt oder ausgebaut werden, sind die Kosten hierfür nach dem Beitragsrecht nach Abzug des satzungsgemäßen Stadtanteils auf die Anlieger des Brechstubenweges oder der Pullacher Straße, die durch die jeweilige Straße erschlossen werden, umzulegen.

Sollte eine der zuletzt genannten Straßen eine Baumaßnahme erfahren, werden selbstverständlich die Anlieger rechtzeitig in einer Anliegerversammlung über die beabsichtigte Maßnahme informiert. Hierbei können die Anlieger auch ihre Wünsche und Anregungen vorbringen. Beim Straßenbau wird auch in jedem Fall auf Privatgrundstücke Rücksicht genommen werden. Gegebenenfalls ist wegen notwendiger Grundstücksflächen mit den Eigentümern zu verhandeln. Auch wird darauf geachtet, dass diese Straßen ihrer Historie und ihrer Frequentierung entsprechend gebaut wird. Ein übermäßiger Ausbau wie im Kerngebiet der Stadt ist auf dem Dorf weder passend noch vorgesehen. Die angesprochene Einviertelregelung betrifft Kreuzungspunkte mit vier Einmündungen. Hier sind die Kosten der Kreuzungen auf alle vier Straßen zu verteilen. Eine ev. von den Anliegern angedachte Erschließungseinheit der von ihnen angesprochenen drei Straßen ist aufgrund der unterschiedlichen Charaktere der Straßen nicht zulässig (neue Erschließungsstraße steht z.B. dem historischen Brechstubenweg gegenüber) und würde nur dazu führen, dass die Anlieger aller drei Straßen gemeinsam alle Kosten der drei Straßen zu tragen hätten. Dies wäre ebenfalls nicht erwünscht. Das Beitragsrecht stellt darauf ab, wessen Grundstück von einer Straße rechtlich und tatsächlich erschlossen wird, was zu einer Beitragspflicht zu dieser Straße führt.

Seit Bestehen der Umgehungsstraße hat die Pullacher Straße ohnehin einen Teil ihrer überörtlichen Funktion verloren.

Weitere Einwände gingen nicht ein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bauleitplanverfahren könnte nach Einarbeitung der redaktionellen Änderungen und vor allem nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages für dieses Baugebiet mit dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden. Am 06.04.2017 wurde der Städtebauliche Vertrag beurkundet, am 09.05.2017 wurde ein notwendiger Nachtrag hierzu beurkundet. Nun könnte der Hauptverwaltungsausschuss dem Stadtrat den Satzungsbeschluss empfehlen.

Der Vorsitzende weist auf die besonderen Umstände des Beschlusslaufes hin, es lagen keine erheblichen Einwendungen hinsichtlich Plan und Verfahren vor, sodass eine Beschlussfassung in der nächsten Stadtratssitzung als unproblematisch angesehen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat fasst alle vorgenannten Einzelbeschlüsse und beschließt den Bebauungsplan Nr. 42 „Brechstubenweg“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Planfassung des Architekturbüros von Angerer vom 27.04.2017 einschließlich der in der heutigen Sitzung gefassten und in diese Planfassung bereits eingearbeiteten redaktionellen Änderungen als **Satzung** und die Begründung, Planfassung vom 27.04.2017 sowie den Umweltbericht in der Planfassung des Landschaftsarchitekten Bauer vom 08.12.2016 hierzu. Der Beschluss über den Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

ohne Abstimmung

TOP 2.3

Örtliche Bedarfsplanung der Stadt Bad Aibling nach Art. 7 BayKiBiG - Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit

Sachverhalt:

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) hat die örtliche Bedarfsplanung verankert. Danach gilt kurz zusammengefasst: Die Stadt Bad Aibling entscheidet, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennt. Hierbei sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Die Stadt Bad Aibling hat die örtliche Bedarfsplanung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren. Die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfeplanung trägt der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Beschluss:

Der Hauptverwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den örtlichen Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege vom 02.05.2017 für das Kindergartenjahr 2017/2018 gemäß Entwurf der Verwaltung zu beschließen. Der Erste Bürgermeister soll ermächtigt werden, in eigener Zuständigkeit über Änderungen des örtlichen Bedarfsplans zu entscheiden.

Abstimmung: angenommen 11 : 0

TOP 3

Verschiedenes

TOP 3.1

Bericht über die Erledigung der in der vorhergehenden Sitzung zu Punkt "Verschiedenes" vorgebrachten Angelegenheiten:

HVA vom 20.04.17, TOP 3

3.4

Die Bäume werden jährlich auf ihre Stand- und Bruchsicherheit, Schädigung oder Krankheiten kontrolliert. Im vergangenen Jahr wurden bei den Bäumen umfangreiche Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen durchgeführt, sodass sowohl die Verkehrssicherheit wie auch der langfristige Erhalt der Bäume gewährleistet ist.

3.6

Grabdenkmäler sind nach Ablauf des Nutzungsrechts (Verzichtserklärung) durch den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt kann keinen Handel mit alten Grabsteinen betreiben (keine hoheitliche Aufgabe, freier Wettbewerb). Ein Lagerplatz für alte Grabsteine ist daher nicht erforderlich.

ohne Abstimmung

TOP 3.2

SORF/Indiebase-Festival

Der bisher dem SORF gewährte Zuschuss soll auch für das Nachfolgefestival Indiebase gelten (5.355 € brutto).

ohne Abstimmung

TOP 3.3

Übersicht städtische Wohnungen

Der Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick über den Zustand und den Vermietungsstand der städtischen Wohnungen. Es soll hier noch eine aktuelle Warteliste nachgereicht werden.

ohne Abstimmung

TOP 3.4

Zugang zur Sporthalle durch EHC

Stadtratsmitglied Höllmüller moniert die Verwehrung des Zugangs zur Sporthalle für den EHC durch den dortigen Hausmeister. Als Grund werden das Nichtvorliegen aktueller Verträge genannt.

ohne Abstimmung

Erster Bürgermeister Schwaller schließt die heutige Sitzung des städtischen Hauptverwaltungsausschusses um 19:40 Uhr.

Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

Jürgen Stadler